

Lesefassung

Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Fehmarn

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS Fehmarn (VHS) sind Gebühren nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu entrichten.

§ 2

Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zu Veranstaltungen ist vor Beginn schriftlich, *telefonisch oder per Mail* an die VHS zu richten.
- (2) Soweit keine andere Benachrichtigung erfolgt, gilt die Anmeldung als angenommen.
- (3) Veranstaltungen mit „Abendkasse“ können ohne Anmeldung besucht werden.

§ 3

Kursgebühr

(1) Die Kursgebühr in allen Kursen bemisst sich nach der Zahl der Unterrichtsstunden eines Kurses. Die Dauer einer Unterrichtsstunde beträgt 90 Minuten.
Der Gebührensatz beträgt in der Regel

- a) je Unterrichtsstunde in einer Gruppe von mindestens 10 Teilnehmern 3,60 €
- b) Bei Kleingruppenunterricht mit Teilnehmerbegrenzung von 8-9 Personen 4,50 €
- c) bei Kleinstgruppenunterricht mit Teilnehmerbegrenzung von 6-7 Personen 6,00 €

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Kursen mit besonderer Zeitfestlegung, spezieller Thematik oder verminderter Teilnehmerzahl) kann die VHS-Leitung von den genannten Sätzen abweichen.

- (2) Kursgebühren legt die VHS-Leitung jeweils unter Beachtung des Prinzips der Kostendeckung fest. Die jeweiligen Entgelte werden zu jedem Angebot im Programmheft veröffentlicht.
- (3) Eine zu erhebende Kursgebühr für Einzelveranstaltungen (Vortrag, Konzert, Theateraufführung) ist nach dem Gebot der Kostendeckung zu ermitteln und durch die VHS-Leitung festzusetzen.
- (4) Einzelveranstaltungen von allgemeinem Interesse oder Veranstaltungen, für die nur geringe Kosten entstehen, können kostenfrei durchgeführt werden.
- (5) Für Studienreisen und Studienfahrten werden die Gebühren kostendeckend kalkuliert.
- (6) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu festgelegten Kursgebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 4 Sonstige Entgelte

- (1) Für zusätzliche Leistungen und besondere veranstaltungsbezogene Vorbereitungskosten der VHS werden Zuschläge auf die Kursgebühren auf der Grundlage der entstehenden Kosten festgelegt.
- (2) Materialkosten (Skripte, Fotokopien, Werkstoffe, Koch- und Backzutaten) sind nicht in der Kursgebühr enthalten, sondern werden zusätzlich berechnet und von der Kursleitung vor Ort erhoben.
- (3) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgelegten Entgelten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 5 Entrichtung der Entgelte / Fälligkeit / Mahnungen

- (1) Bei Einzelveranstaltungen oder Kursen mit bis zu 3 Kursterminen wird die Gebühr zur Einzahlung oder Überweisung auf das Konto der Stadtkasse der Stadt Fehmarn mit dem Besuch der ersten Kursstunde fällig.
- (2) Bei Veranstaltungen mit mehr als 3 Kursterminen wird die Kursgebühr mit dem Besuch der zweiten Kursstunde fällig und ist innerhalb von 7 Tagen zu entrichten.
- (3) Schuldnerin oder Schuldner ist die Teilnehmerin / der Teilnehmer, bei Minderjährigen die/der Erziehungsberechtigte.
- (4) Bei nicht fristgerechter Zahlung werden seitens der VHS folgende Mahngebühren erhoben:
 1. Mahnung 5,00 €
 2. Mahnung 12,50 €

§ 6 Abmeldung und Gebührenerstattung

- (1) Bereits entrichtete Kursgebühren werden erstattet, wenn eine angekündigte Veranstaltung nicht zustande kommt.
- (2) Kursgebühren können anteilig erstattet werden, wenn ein Kurs z.B. durch Erkrankung des Kursleiters/der Kursleiterin abgebrochen werden muss.
- (3) Bei einer von der VHS ausgeschriebenen Reiseveranstaltung sind Reiserücktrittskosten mit dem jeweiligen Veranstalter abzurechnen. Die VHS tritt lediglich als Vermittler auf und übernimmt hier keinerlei Haftung.
- (4) Für Abmeldungen bei einer fest angemeldeten Studienfahrt gelten die jeweiligen Bedingungen des Veranstalters für entstehende Rücktrittskosten.
Die darüber hinaus entrichteten Reisekosten werden von der VHS zurückerstattet.

§ 7 Ermäßigungen

- (1) Für Mitglieder des Fördervereins der Volkshochschule Fehmarn e.V. ist für im Programmheft gekennzeichnete Kurse und Veranstaltungen der VHS eine verminderte Kursgebühr zu entrichten.

(2) Von Arbeitslosen- und Sozialhilfeempfängern sowie Schülern und Studenten, Auszubildenden, Zivildienstleistenden, Mitarbeitern/innen im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, ist mit Nachweis und auf Antrag eine ermäßigte Gebühr zu entrichten, deren Höhe der VHS-Vorstand nach Einzelprüfung festlegt.

§ 8 Zahlungsweise

(1) Die Kursgebühr ist zu zahlen durch Überweisung oder Bareinzahlung bei der Stadtkasse unter Angabe der Kursnummer und des Namens der Teilnehmenden/des Teilnehmers auf das Konto der Stadtkasse Fehmarn unter Angabe des Kassenzeichen 27101.4321

bei der Sparkasse Holstein (BLZ 21352240), Konto Nummer 91 521 542,
BIC: NOLA DE 21HOL IBAN: DE 46 2135 2240 0091 5215 42
oder

der VR-Bank Ostholstein Nord-Plön eG (BLZ 213 900 08), Konto Nummer: 100 10 78
BIC: GENO DE F1NSH IBAN: DE89 2139 0008 0001 0010 78

(2) Eine Bezahlung an den Kursleiter/die Kursleiterin ist in der Regel nicht möglich. Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die nach Kursbeginn in den Kurs eintreten, zahlen eine anteilige Kursgebühr.

(3) Ein Fernbleiben vom Kurs oder von anderen gebuchten VHS-Veranstaltungen gilt nicht als Abmeldung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit dem 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Fehmarn vom 01.01.2011 außer Kraft.